

STELLUNGNAHME | ENERGIE- UND KLIMAPOLITIK | GEBÄUDE

Stellungnahme zur Änderung AVBFernwärmeV

Entwurf zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

19. August 2024

Investitionssicherheit für Lieferanten gewährleisten und Transparenz für Verbraucher schaffen

Der BDI begrüßt die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nun vorgelegte Entwurfsfassung als Schritt in die richtige Richtung. Der Entwurf schafft einen gelungenen Interessenausgleich zwischen den Verbrauchern und den Lieferanten – er berücksichtigt Transparenzanforderungen und trägt vielfach geäußerten Bedürfnissen seitens der Verbraucher sowie der Lieferanten Rechnung.

Inhaltsverzeichnis

Investitionssicherheit für Lieferanten gewährleisten und Transparenz für Verbraucher schaffen	1
§ 1 Gegenstand der Verordnung, Begriffsbestimmungen	3
§ 1a Veröffentlichungspflichten	3
§ 2a Vorgaben zur Vermarktung.....	4
§ 3 Anpassung der Leistung.....	4
§ 24 Preisänderungsklauseln	4
§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung	5
§ 36 Übergangsregelungen	5
Impressum.....	6

§ 1 Gegenstand der Verordnung, Begriffsbestimmungen

Wir begrüßen prinzipiell die Änderungen und Klarstellungen, die der Änderungsentwurf bei der Frage schafft, welche Formen von Lieferungen unter die Verordnung fallen.

Es ist richtig, dass jeder Fall der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme, bei der auch Investitionen in die Versorgungsanlage getätigt werden, als „Fernwärmelieferung“ im Sinne der Verordnung angesehen wird. Damit umfasst „Fernwärmelieferung“ die von einem Versorgungsunternehmen gelieferte Wärme aus einer Wärmeerzeugungsanlage in einem Einzelgebäude bis zum großstädtischen Wärmenetz, das aus Großkraftwerken gespeist wird und mehrere tausend Abnehmer hat. Es wäre gut, wenn klargestellt werden würde, dass dies auch für Pachtmodelle gilt.

Die in § 1 (2) neu eingeführte Definition von Industrieunternehmen halten wir für fragwürdig. Es bedarf einer Klarstellung, wie die dort genannten Eckwerte (Anschlussleistung von mehr als 600 kW und ein Jahresverbrauch von Fernwärme von mehr als 1.500.000 kWh) im Regelfall zustande kommen. Wir erachten den Jahresverbrauch als zu niedrig angesetzt. Zudem spricht der Text zuerst vom „Anschluss von Unternehmen“ und danach vom „Unternehmen mit einer Anschlussleistung“. Dadurch ist unklar, ob sich die Definition des „Industrieunternehmens“ auf einzelne Gebäude / Anschlüsse bezieht, oder auf den Verbrauch des gesamten Unternehmens/Konzerns. Für Wirtschaftsunternehmen ist das ein gravierender Unterschied, der über Einschlägigkeit der Norm entscheidet. Wir empfehlen die Definition an den Standort bzw. Gebäudeanschluss (Fernwärme-Abnahmepunkt) zu binden.

Wir halten es für sinnvoll, in einem gesonderten Absatz die Ausnahmen für Gebäudenetze und Kleinstnetze aufzulisten, anstatt diese wie im Entwurf bei den jeweiligen Paragraphen zu nennen. Dies ist etwa bei den § 1 a IV, 3 Abs. 6 der Fall.

§ 1a Veröffentlichungspflichten

Wir begrüßen die Regelungen aus § 1 (3) und § 1a zur Preistransparenz, insbesondere die Einführung einer Verpflichtung zum Ausweis der Preise in Musterfallberechnungen. Die Verbraucher erhalten so eine bessere Vergleichsmöglichkeit ihrer Preishöhen. Durch die Kombination der Ausweisverpflichtung und der Wärmepreisvergleichsplattform wird mehr Transparenz geschaffen. Auch, dass § 1a (1) die Bündelung aller relevanten Informationen an einer zentralen Stelle auf einer Internetplattform vorsieht, sehen wir als Gewinn für die Verbraucher.

Der Gesetzgeber sollte allerdings erneut prüfen, welche Berichtspflichten unter § 1a wirklich einen Mehrwert für den Verbraucher darstellen – so halten wir etwa die verpflichtende Angabe von durchschnittlichen Netzverluste in kW/h je Kilometer Distanz für eine für den Verbraucher irrelevante Information, die nur unnötigen Aufwand bei Energieversorgern generiert.

Dass der Entwurf in § 1a (4) lockerere Vorgaben für Kleinstnetzbetreiber macht, halten wir für einen sinnvollen Ansatz. Dabei muss allerdings ein Ausgleich gefunden werden zwischen der Notwendigkeit, Kleinstnetzbetreiber nicht zu belasten und Verbraucher transparent zu informieren. Insbesondere digitale Optionen mit geringem administrativem Aufwand sollten hierzu geprüft werden, etwa die verpflichtende Information der Verbraucher über die wichtigsten Kenndaten des Netzes im jeweiligen Kundenportal.

Mit der nun vorliegenden Definition ist aus unserer Sicht der Regulierungsbedarf in diesem Bereich gedeckt. Es sollten keine weiteren Auflagen geschaffen werden.

§ 2a Vorgaben zur Vermarktung

Es ist eine gute Nachricht, dass der vorliegende Entwurf unter § 2a explizit ermöglicht, mehrere Tarife anzubieten und damit insbesondere den Raum für grüne Fernwärme öffnet.

§ 3 Anpassung der Leistung

Der vorliegende Entwurf lässt Leistungssenkungen zu. Im Sinne der Effizienzsteigerung auf Verbraucher-Seite, zur Erhöhung des Wettbewerbs auch im leitungsgebundenen Wärmemarkt und um Sanierungsvorhaben zu belohnen, ist diese Regelung ein Fortschritt gegenüber der bestehenden Rechtslage.

Die in §3 Abs. 2 S. 3 geplante Einführung einer Bagatellgrenze von 5 Prozent („Satz 1 findet keine Anwendung auf Fälle, in denen die begehrte Leistungsanpassung weniger als 5 Prozent der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung“) ist zu begrüßen, da geringfügige Effizienzsteigerungen damit nicht sofort das Recht auf Leistungsanpassung auslösen und zu bürokratischem Aufwand bei Energieversorgern führen.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Leistungssenkungen während der Erstvertragslaufzeit anders behandelt werden und gegebenenfalls Ausgleichszahlungen durch den Endverbraucher nötig werden. Dies ist grundsätzlich nachzuvollziehen, da in der Erstvertragslaufzeit die Investition des Wärmelieferanten in die Netzanschlüsse und Erzeugungsanlagen getätigt und amortisiert werden müssen. Da auch bei den Fernwärmenetzen immer die Investition in den Netzanschluss getätigt werden muss, sollte der Einschub „...und handelt es sich um ein Wärmenetz mit einer thermischen Gesamtleistung von unter 20 Megawatt“ in § 3 (5) muss deshalb gestrichen werden.

Die eröffneten Möglichkeiten der Verbraucher, sich auch für eine dezentrale Lösung zu entscheiden ist zu begrüßen. Der Entwurf schafft damit einen Anreiz für die Fernwärmeanbieter, wettbewerbsfähig attraktive Tarife für die an das Wärmenetz angeschlossenen Verbraucher anzubieten. Damit wird ein wettbewerbsfähiges Element in den leitungsgebundenen (Fern-) Wärmemarkt eingebracht, welches in Hinblick auf die monopolartige Stellung der Fernwärmeanbieter unverzichtbar ist.

§ 24 Preisänderungsklauseln

Wir begrüßen das Festhalten an Markt- und Kostenelementen, dass die Basis für nachvollziehbare und realistische Preis-Berechnungen legt. Allerdings sollte im Verordnungstext die Aufteilung zwischen Markt- und Kostenelementen flexibler gestaltet werden. Andernfalls besteht die Gefahr von Unklarheit, da die Rechtsprechung die Aufteilung überprüfen kann. Wir schlagen hier eine Quotelung vor, die eine Spannbreite für das Marktelement von mindestens 30 % bis zu höchstens 70% vorschreibt.

Eine der Verordnung angefügte Musterklausel ist begrüßenswert.

Außerdem sollte bei hundertprozentigem Einsatz erneuerbarer Energien eine Abweichung vom vorgesehenen Index in § 24 (1) möglich sein, da dieser überwiegend nur fossile Energien abbildet. Ein Abstellen auf ein überwiegend fossiles Marktelement ist für den Kunden nicht nachvollziehbar, wenn eine hundertprozentige Lösung mit erneuerbaren Energien gewählt wird,

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

Der vorliegende Entwurf hält unter § 32 an einer maximalen Erstvertragslaufzeit von 10 Jahren fest. Wir halten 10 Jahre für einen ausgewogenen Kompromiss zwischen dem Wunsch der Verbraucher nach Möglichkeit des Energieanbieter-Wechsels einerseits und der sicheren Kalkulationsmöglichkeit für Energieanbieter (EVU, Contractor) andererseits. Kürzere maximale Erstvertragslaufzeiten als 10 Jahre könnten zudem höhere Preise bewirken, die für niemanden von Interesse sind, weil die Refinanzierung des Netzausbaus bzw. Netzanschlusses in weniger Jahren erfolgen muss.

Zu diskutieren ist, ob im Verhältnis von Wirtschaftsunternehmen untereinander, bei denen keine Wohn-Mieter betroffen sind (also auch keine Mix-Use-Immobilien mit einem Wohn-Anteil beliefert werden), auch als Sonderfall Erstvertragslaufzeiten von 15 Jahren ermöglicht werden sollten.

Die stillschweigende Verlängerung des Vertrags um 2 Jahre bei Privatkunden und um 5 Jahre bei Gewerbekunden nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit erscheint ebenfalls ausgewogen und damit sinnvoll für alle Beteiligten.

§ 36 Übergangsregelungen

Wir halten es für sinnvoll unter § 36 Absatz 1 einen Bestandschutz für laufende Verträge einzufügen.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Redaktion

Maurizio Paciello
Projektreferent

BDI-Initiative Energieeffiziente Gebäude

T: +49 30 2028-1704
m.paciello@ieg.bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 1975